



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Baden-Württemberg

# Digit@l

01/2022  
05.01.2022

*„Ich wünsche allen  
Kolleginnen und Kollegen alles  
Gute für das Jahr 2022, vor  
allem viel Gesundheit und  
immer eine glückliche Hand für  
die Aufgaben, die wir  
bewältigen müssen.“*



## **GDP DIGITAL IM NEUEN OUTFIT**

**Unsere Online-Zeitung bequem am PC,  
auf dem Handy oder Tablet lesen**

Mit dem Start ins neue Jahr haben wir auch unsere GdP Digit@l optisch angepasst. Künftig kann man die aktuelle Ausgabe als PDF-Datei herunterladen. Aber es besteht auch die Möglichkeit die Digit@l bequem am PC, am Handy oder Tablet als ePaper zu lesen. Die jeweiligen Links dazu werden bei Erscheinung per E-Mail versendet. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern nun viel Spaß mit der ersten Ausgabe der GdP Digit@l.

Für die Reaktion: Thomas Mohr (stv. Landesvorsitzender)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei den diesjährigen Tarifverhandlungen Ende November haben die Gewerkschaften mit der TdL das bekannte Tarifergebnis beschlossen. Nach bisherigem Kenntnisstand will die Landesregierung die Tarifvereinbarung 1:1 für die Beamtinnen und Beamten übernehmen. Dies bedeutet, dass die Pensionäre / Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Einmalzahlung („Corona-Prämie“) zu Beginn des Jahres 2022 nicht erhalten und bis zur linearen Erhöhung am 1.12.2022 keinerlei Erhöhung ihres Ruhegehalts bekommen würden.

Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) hat deshalb beschlossen, einen „offenen“ Brief an den Ministerpräsidenten zu veröffentlichen. Die BGen werden gebeten, den jeweiligen zuständigen Landtagsabgeordneten diesen Brief zu übergeben oder zuzusenden mit der Aufforderung, sich im Sinne von DGB und GdP einzusetzen. Aktuell liegt die Inflationsrate bei 5 Prozent. Versorgungsempfänger: innen bleiben davon nicht verschont. Deshalb fordern wir für den Zeitraum bis zur linearen Erhöhung am 1.12.2022 ebenfalls einen entsprechenden Ausgleich. Orientierung bietet hierfür die Höhe der „Corona-Sonderzahlung“. Schließlich ist diese in erster Linie eine Einmalzahlung für 14 Monate, in denen keine prozentuale Erhöhung der Grundgehälter vorgesehen ist, und ist nicht als Ausgleich für besondere pandemische Belastungen gedacht. Für die Versorgungsempfänger: innen fordern wir ebenfalls eine Einmalzahlung, die sich an dem Versorgungssatz orientieren kann; konkret wären dies 71,75 % von 1.300 Euro.

#### Zum Hintergrund:

Aufgrund der föderalen Struktur in der Bundesrepublik entscheiden die Länderregierungen, wie das ausgehandelte Tarifergebnis (Entgelterhöhung am 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent und die Corona-Prämie von 1.300 Euro zu Beginn des Jahres 2022) auch auf die Beamten:innen und Versorgungsempfänger: innen übertragen wird. Bereits am Tag der Verkündung des Tarifergebnisses hat der DGB Baden-Württemberg gemeinsam mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes - also auch der GdP - ein erstes Gespräch mit dem Finanzministerium zur Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten im Land geführt. Dabei wurde deutlich, dass das Land plant, die Übertragung der beiden Hauptkomponenten 1:1 vorzunehmen. Der DGB und die GdP begrüßen diesen Schritt und sehen darin auch einen Erfolg ihrer Arbeit.

#### **2022 eine Nullrunde für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist die Lage etwas anders. Der Tarifabschluss in Kombination mit der Systematik bei der Anpassung der Bezüge sorgt dafür, dass es durch die 1:1-Übertragung in 2022 quasi zu einer Nullrunde für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger kommen wird. Hintergrund ist, dass eine „Corona-Prämie“ so nicht auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragbar ist. Damit bleibt es in der nun vom Finanzministerium vorgesehenen Lösung bei 14 Leermonaten. Dies war für den DGB und die GdP Baden-Württemberg nicht akzeptabel, so dass eine gewünschte gemeinsame Vereinbarung zur Besoldungsanpassung mit dem Finanzministerium nicht zu Stande gekommen ist. Gerne hätten DGB und GdP auf dem Verhandlungsweg mit dem Finanzministerium nach einer geeigneten Lösung für dieses systematisch bedingte Problem gesucht. Dazu war das Finanzministerium nicht bereit. Dies ist sehr bedauerlich, denn DGB und GdP Baden-Württemberg sind der festen Überzeugung, dass es möglich gewesen wäre, hier eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Mit kollegialen Grüßen

Gundram Lottmann, Landesvorsitzender



DP-Lesende haben die Wahl

# Print oder digital?



Liebe Leserschaft, viele von Ihnen, von Euch, sind der „DP – DEUTSCHE POLIZEI“ seit Jahren, manche seit Jahrzehnten, eng verbunden. Nachdem die DP-Redaktion im Frühjahr 2020 das Layout des Magazins renoviert hat, steht nun ein weiterer bemerkenswerter wie bedeutsamer Schritt bevor. Ab sofort können Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei wählen, ob sie ihre DP noch in den Briefkasten gelegt bekommen wollen, oder sie als digitale Version beziehen möchten.

## Digitale Lesegewohnheiten

Dies hat der GdP-Bundesvorstand (BV) auf seiner Sitzung Ende Oktober 2021 in Berlin entschieden. Damit reagiert die GdP dem Gremium zufolge einerseits auf die zunehmenden Wünsche vor allem jüngerer Mitglieder, die ihre digitalen Lesegewohnheiten stärker berücksichtigt wissen möchten. Andererseits sei diese Entscheidung auch als ökologisch-motivierter Beitrag zu verstehen.

Wer sich für die DP-Digital entscheidet, folgt bitte diesem Link: [www.gdp.de/dp-digital](http://www.gdp.de/dp-digital).

Der Nutzer wird zunächst aufgefordert, sich in den GdP-Mitgliederbereich einzuloggen. Wer dies zum ersten Mal macht, dem wird dort leicht verständlich erklärt, wie das geht. Danach folgt die Option „DP Bezug“ mit den Auswahlmöglichkeiten Print oder digital. Noch wird die DP-Digital als pdf-Version ausgeliefert. Der VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR (VDP) und die DP-Redaktion arbeiten jedoch intensiv daran, in absehbarer Zeit eine moderne, ansprechende, auf allen Endgeräten gut funktionierende Digitalversion anbieten zu können.

Lesenden, die sich gegen die digitale Version entscheiden und noch gerne eine gedruckte Zeitung in der Hand halten wollen, wird weiterhin ihre DP als Zeitschrift nach Hause geliefert. Für Sie und Euch ändert sich nichts. Es ist nicht notwendig, an irgendeiner Stelle aktiv werden zu müssen.

Ihre und Eure DP-Redaktion

# GdP zu Corona-Demonstrationsgeschehen

## Malchow: Hohe Belastungen erfordern enge Zusammenarbeit der Polizeien von Bund und Ländern

**Berlin/Kiel.**

Angesichts der deutlichen Zunahme der Proteste im Zusammenhang mit den staatlichen Corona-Maßnahmen sind nach Einschätzung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sehr hohe Belastungen der Polizei zu verzeichnen. Insbesondere unangemeldete Versammlungen und sogenannte Spaziergänge zahlreicher Protestierender forderten seine Kolleginnen und Kollegen massiv heraus, betonte der GdP-Bundesvorsitzende Oliver Malchow am Donnerstag in Kiel. „Die Einsatzkräfte müssten prinzipiell und mit entsprechender Zahl an vielen Stellen gleichzeitig sein, können sich aber nicht teilen. Um diese Lagen bewältigen zu können, ist daher eine enge Zusammenarbeit der Länder und der Bundespolizei notwendig“, unterstrich Malchow. Man dürfe sich sicher sein, dass es bei der polizeilichen Lagebewältigung zwar nie um das Wollen, jedoch mittlerweile ums Können gehe.

### "Machen Sie da nicht mit!"

Die Eskalation des Demonstrationsgeschehens verdeutlicht dem Gewerkschafter zufolge, dass die personellen Ressourcen der Sicherheitskräfte grundsätzlich mit einer angemessenen Redundanz ausgestattet sein müssen. Malchow: „Knapp auf Kante genäht taugt bei der inneren Sicherheit nicht. Das kann die Politik nicht mehr übersehen.“

Vor dem Hintergrund der Personalsituation andere, wichtige polizeiliche Aufgaben liegen zu lassen, sei auf Dauer kein probates Mittel und könne höchstens für kurze Zeit als Notpflaster dienen, bekräftigte der GdP-Chef.

Friedliche, angemeldete und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen ablaufende Demonstrationen von Impfskeptikern oder Gegnern der Corona-Maßnahmen seien Teil der demokratischen Meinungsäußerung hierzulande. Malchow: „Daran gibt es auch nichts zu rütteln. Aber bitte halten Sie sich bei Ihren Demonstrationen fern von Rechtsextremisten, Verschwörungstheoretikern und anderen extremistischen Gruppierungen. Diese Menschen führen etwas völlig anderes im Schilde. Diese unterwandern unseren Rechtsstaat und wollen Sie dafür instrumentalisieren. Machen Sie da nicht mit!“

*Oliver Malchow*



GdP-Forderung erfüllt:

## Mittlerer Dienst beginnt künftig in A8



Mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 am 01.01.2022 ist das bisherige Eingangsamt des mittleren PVD (Polizeimeister/-in, Bes.-Gruppe A 7) abgeschafft. Das künftige Eingangsamt der Laufbahn ist „Polizeiobermeister/-in“ in Bes.-Gruppe A 8. Alle vorhandenen bisherigen Polizeimeisterinnen und Polizeimeister sind kraft Gesetzes mit Wirkung vom 01.01.2022 in das neue Eingangsamt übergeleitet und führen ab diesem

Tag die neue Amtsbezeichnung. Eine förmliche Ernennung ist nicht erforderlich aber wir gehen davon aus, dass die Dienststellen zeitnah persönliche Einzelbescheide erstellen werden, die dann an die Betroffenen versandt werden. Die Gehaltszahlung wird voraussichtlich mit der Auszahlung der Februargehälter angepasst, also mit einer mit einer Nachzahlung für Januar 2022.

Dienstausweise mit der neuen Amtsbezeichnung werden in der Regel vom jeweiligen Referat Personal beim Logistikzentrum in Auftrag gegeben. Wer hierzu ein aktuelles Lichtbild wünscht, kann dieses anfertigen lassen. Beispielsweise betrifft das ca. 350 Polizeimeisterinnen und Polizeimeister beim PP Einsatz.

GdP zieht Corona-Bilanz:

## Malchow: Aus bemerkenswertem Engagement die richtigen Schlüsse ziehen



Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) zeigt sich von der immensen Leistungsbereitschaft der während der Corona-Pandemie besonders geforderten Berufsgruppen beeindruckt. Es sei bemerkenswert, mit welcher Kraft und Ausdauer sich die Beschäftigten, beispielsweise bei der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kitas und öffentlichen Einrichtungen seit fast zwei Jahren gegen das Virus stemmten. Damit gewährleisteten sie unter höchst widrigen Rahmenbedingungen größtmögliche Dienstleistung und Hilfe, bilanzierte der GdP-Bundesvorsitzende Oliver Malchow einen Tag vor dem Jahreswechsel in Kiel. „Dafür danke zu sagen, ist das eine, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen, jedoch das andere“, betonte Malchow und forderte einen nachhaltigen Personalaufbau bei der Polizei und eine Attraktivitätsoffensive für den gesamten öffentlichen Dienst.

### Personalzuwachs von Pensionswelle weggespült

Die derzeit bundesweit angespannte Personallage bei der Polizei verdeutliche, dass viel zu lange auf den schlanken Staat gesetzt wurde. Der in den letzten Jahren festzustellende Zuwachs an Kräften sei zwar zu begrüßen, jedoch werde dieser von der einsetzenden Pensionswelle weggespült.

Es sei bedauerlich, dass in einigen Regionen Studierende der Polizei aus ihren Unterrichten herausgelöst werden müssten, um die enormen personellen Lageanforderungen einigermaßen bewältigen zu können. „Vor allem meine Kolleginnen und Kollegen der Bereitschaftspolizeien sind seit Monaten an der Belastungsgrenze angelangt. Es muss politisch möglich gemacht werden, diese für unsere Kolleginnen und Kollegen auf hohen Touren laufende Knochenmühle so schnell wie möglich und so nachhaltig wie nötig zu beenden“, unterstrich der Gewerkschaftschef.

### Vorsätzliches Unterlaufen des Rechtsstaates

Vor diesem Hintergrund appellierte Malchow an die sich zunehmend formierenden Gegner der staatlichen Corona-Maßnahmen sowie Impfskeptiker, die demokratischen Spielregeln hierzulande zu respektieren. „Diese sind dazu da, um das gesellschaftliche, demokratische Miteinander zu ermöglichen. Auch und gerade in schwierigen Zeiten. Eine einseitige, auf aggressive Konfrontation und gewalttätige Eskalation zielende Auslegung unserer Grundrechte ist jedoch falsch und letztlich kriminell.“

Was zurzeit bei den landauf, landab zahllosen Spaziergängen und nicht angemeldeten Demonstrationen geschehe, komme einem vorsätzlichen, unzulässigen Unterlaufen unseres auf dem Fundament der Bürgernähe und weitgehender Freiheiten errichteten Rechtsstaates gleich. Extremistische Gruppierungen machten sich diese Entwicklung zunutze, versuchten die Führung zu übernehmen und Menschen für ihre demokratie- und menschenfeindlichen Ziele zu verführen.

# Das 4-Säulenmodell zur Besoldung

Bereits direkt nach dem turnusmäßigen Spitzengespräch von DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Staatsministerium Baden-Württemberg konnten wir berichten, dass das Finanzministerium an einer Lösung zur amtsangemessenen Alimentation arbeitet. Mittlerweile sind weitere Details bekannt geworden.

Hier ein kurzer Überblick, was bereits bekannt ist:

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat sich das Land Baden-Württemberg dazu entschieden die Besoldungsstruktur systematisch zu überarbeiten. So will das Land dafür sorgen, dass die Veränderungen besonders dort wirken, wo die Lage vorallem angespannt ist. Die 4-Säulen sollen wie folgt gestaltet werden:

## 1. Säule:

### Veränderung der Laufbahnen

Anhebung des Eingangsamts im mittleren Dienst auf A8. Der zukünftige mittlere Dienst umfasst dann die Besoldungsgruppen A8-A10. In den seltenen Fällen des einfachen Dienstes wird das Eingangsamt auf A7 erhöht.



Mittlerer Dienst

## 2. Säule: Streichung von Erfahrungsstufen

Bisher beginnen die Laufbahnen bis zur Besoldungsgruppe A10 in den Erfahrungsstufen 1-2, ab A11 in Erfahrungsstufe 3. Zukünftig sollen die Erfahrungsstufen 1-2 bis A10 wegfallen und ebenfalls bei Stufe 3 begonnen werden.



Gehobener Dienst

## 3. Säule: Rücknahme der Absenkung der Beihilfebemessung

Absenkung der Beihilfebemessung und Beihilfesätze aus dem Haushaltbegleitgesetz 2013/2014 sollen zurückgenommen werden.

Ehegattin/Ehegatte: 70% auf 50%  
Lebenspartner/in: 70% auf 50%  
Pensionär/in (Witwer/in): 70% auf 50%

Rücknahme der Absenkung =  
Differenz: +20%



## 4. Säule: Erhöhung des Familienbezogenen Kinderzuschlages

Die familienbezogenen Kinderzuschläge sollen erhöht werden, mit eine Abflachung hin zu den oberen Besoldungsgruppen.

Kinder jeweils um 50 € in den BesGr. bis A 10 bzw. 25 € in den BesGr. A 11 bis A 13

Kinder ausgehend von BesGr. A 7 (Erfahrungsstufe 3) ab ca. 300 € in absteigender Höhe bis BesGr. A 14 (bis ca. 10 €) bzw. R 1 (Erfahrungsstufen 1 -3).



## DGB Baden-Württemberg begrüßt den systematischen Ansatz des Finanzministeriums

Der vom Finanzministerium gewählte systematische Ansatz, die Frage der amtsangemessenen Alimentation zu lösen, wird vom DGB Baden-Württemberg grundsätzlich begrüßt. Die Ansätze sind ein gelungener Versuch, besoldungs-, sozial-, und gesellschaftspolitische Fragestellungen, die sich aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts ergeben haben, zu verbinden. Klar ist aber auch, dass es auf viele Details ankommen wird. Daher wird der DGB das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Alimentation weiter sehr genau beobachten und aktiv begleiten.

Zum Zeitplan lässt sich nur so viel sagen, dass vermutlich die Anpassung der Alimentation im Zuge der Übertragung des zu erwartenden Tarifergebnisses der Verhandlungen zum TV-L auf die Besoldung erfolgen wird. Dies birgt allerdings die Gefahr, dass es zu einer Art Kompensation der zusätzlichen finanziellen Belastung für das Land durch eine verzögerte Übertragung der Tarifergebnisse kommt. Eine solche Verknüpfung der beiden Sachverhalte lehnt der DGB Baden-Württemberg konsequent ab und hat dies bereits gegenüber dem Finanzministerium kommuniziert. Nun gilt es abzuwarten, wann und wie die Tarifrunde der Länder abgeschlossen wird. Im Anschluss wird der DGB gemeinsam mit den Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf die Verantwortlichen zugehen und die notwendigen Gespräche führen.

## Umgang mit Widersprüchen:

In den vergangenen Jahren haben viele Betroffene Widersprüche gegen ihre Besoldung eingereicht bzw. einen Antrag auf Überprüfung der Besoldung gestellt. Für das Jahr 2020 hat das Land auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Das Finanzministerium hat nun bestätigt, dass dies auch für die Jahre 2021 und 2022 gilt, sodass ein erneuter Widerspruch für diesen Sachverhalt nicht notwendig ist.

## Mindestlohn, Minijobs, Krankmeldung

# Was ändert sich 2022?

### Neuerungen für Beschäftigte, Versicherte und Leistungsempfänger\*innen

Auch 2022 gibt es wieder einige Änderungen, die Arbeitnehmer\*innen, Versicherte und Leistungsempfänger\*innen betreffen. Einige sind bereits sicher, andere wurden im Koalitionsvertrag festgehalten. Dass der gesetzliche Mindestlohn in diesem Jahr sogar zweimal steigt, steht aber bereits fest. Was sich sonst noch ändert und was Sie künftig beachten müssen, haben wir in einem Überblick zusammengestellt.

#### Der Mindestlohn steigt

2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn gleich zweimal. Ab dem 1. Januar schreibt der Gesetzgeber 9,82 Euro pro Stunde und ab dem 1. Juli 2022 10,45 Euro pro Stunde vor. Im Koalitionsvertrag sind künftig sogar 12 Euro vorgesehen. Aktuell liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 9,60 Euro pro Stunde. Auch viele [branchenbezogenen Mindestlöhne](#) steigen im kommenden Jahr:

Ab 1. August 2022 steigt beispielsweise der Mindestlohn im **Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk** auf 13,35 Euro (vorher 12,85 Euro).

Abhängig von der Gehaltsgruppe erhalten angestellte **Schornsteinfeger** bereits seit 2021 monatlich 70 Euro beziehungsweise 75 Euro mehr. Im Jahr 2022 erhöht sich der Tariflohn um weitere 70 Euro beziehungsweise 75 Euro monatlich.

Der Mindestlohn im **Gerüstbauer-Handwerk** steigt zum 1. Oktober 2022 um 0,30 Cent auf 12,85 Euro.

Der Mindestlohnvertrag im **Gebäudereiniger-Handwerk** sieht vor, dass Beschäftigte in der Innen- und Unterhaltsreinigung, ab 1. Januar 2022 11,55 Euro Branchenmindestlohn pro Stunde erhalten. Mehr Geld gibt es auch für Glas- und Fassadenreiniger\*innen: Sie erhalten 14,81 Euro pro Stunde.

Der Mindestlohn im **Elektro-Handwerk** liegt ab 1. Januar 2022 bei 12,90 Euro (vorher 12,40 Euro).

#### Die Mindestausbildungsvergütung steigt

Die [Mindestvergütung](#) ist seit 2020 im Berufsbildungsgesetz festgeschrieben. Für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, gilt jeweils für das erste Ausbildungsjahr eine **gesetzliche Mindestausbildungsvergütung** von 585 Euro. Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr gibt es Aufschläge. Auszubildende erhalten 18 Prozent, 35 Prozent beziehungsweise 40 Prozent über den Einstiegsbetrag des ersten Ausbildungsjahres.

Mehr Informationen zur Höhe gestaffelt nach Ausbildungsjahren [bietet der DGB](#).

#### Neue Regeln für (kurzfristige) Minijobs

Künftig muss der Arbeitgeber in der Meldung für den kurzfristigen Minijob angeben, wie die Aushilfe für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Außerdem sollen Arbeitgeber [ab 2022](#), die einen kurzfristigen Minijobber melden, eine unverzügliche Rückmeldung von der Minijob-Zentrale erhalten, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung der Aushilfe weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder im laufenden Kalenderjahr bestanden haben. Die **Steuer-ID** ist ab 2022 übrigens auch zu melden. **Die Minijob-Grenze soll auf 520 Euro steigen.** Unklar ist allerdings, ob diese Anhebung noch in 2022 stattfinden wird.

#### Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Ab Januar 2022 soll das Budget für Ausbildung, das Menschen mit Behinderungen eine reguläre Berufsausbildung ermöglicht, ausgeweitet werden. So steht es im [Teilhabeberufsgesetz](#). Außerdem soll eine einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber\*innen zur **Information, Beratung und Unterstützung** bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen eingerichtet werden.

## Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2022

Die [Beitragsbemessungsgrenze](#) in der allgemeinen Rentenversicherung (West) sinkt auf 7.050 Euro/Monat (2021: 7.100 Euro/Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 6.750 Euro/Monat (2021: 6.700 Euro/Monat).

## Die Pflegereform tritt in Kraft

Im Rahmen der [Pflegereform](#) wird der Beitrag für Kinderlose ab dem vollendeten 23. Lebensjahr in der gesetzlichen Pflegeversicherung von 0,25 Prozent des Bruttogehalts um 0,1 Punkte auf 0,35 Prozent angehoben. Zusätzlich beteiligt sich der Bund ab 2022 jährlich mit einer Milliarde Euro an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung. **Ab September 2022 dürfen nur noch die Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen werden, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte [nach Tarif vergüten](#).** Die Pflegeversicherung zahlt künftig neben dem je nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag zu den Pflegekosten. Dieser solle mit der Dauer der Pflege steigen.

## Corona-Hilfen: Auszahlung bis Ende März

Arbeitnehmer\*innen können maximal 1.500 Euro als **steuerfreien Corona-Bonus** von ihrem Arbeitgeber erhalten. Das gilt noch bis zum 31. März 2022. Eine Voraussetzung für die Auszahlung: Die Höchstgrenze von 1.500 Euro darf nicht überschritten werden. Auch die [Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfe](#) sind bis 31. März 2022 verlängert worden.

## Das Wohngeld wird angepasst

Das [Wohngeld](#) wird zum 1. Januar 2022 bundesweit erstmals automatisch **entsprechend der Miet- und Einkommensentwicklung** erhöht. Damit steigt der durchschnittliche Wohngeldbetrag pro Haushalt um voraussichtlich 13 Euro im Monat.

## Kurzarbeitergeld: Regelungen 2022

Bis Ende März 2022 gilt: Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit ([Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung](#)) wird eine die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten ermöglicht.

[Mehr Informationen](#) bietet der DGB.

[Die Regelungen sind befristet](#) bis zum 19.03.2022 mit der Option der Verlängerung bis zum weitere 3 Monate.

## Das Elektronische Rezept kommt

Ab Januar 2022 müssen Ärzt\*innen Medikamente [per e-Rezept](#) verschrieben werden. Das e-Rezept landet dann digital in einer entsprechenden App – und kann auch digital bei Apotheken eingelöst werden. Die Medikamente werden dann zugestellt oder zur Abholung bereitgestellt. Wer sein Rezept dennoch lieber in Papierform hätte, kann sich das e-Rezept auch ausdrucken lassen und den ausgedruckten **QR-Code in der Apotheke vorlegen**. Als Übergangslösung soll auch das alte Rezept weiterhin ausstellbar bleiben.

## Hinzuverdienst neben gesetzlichen Renten

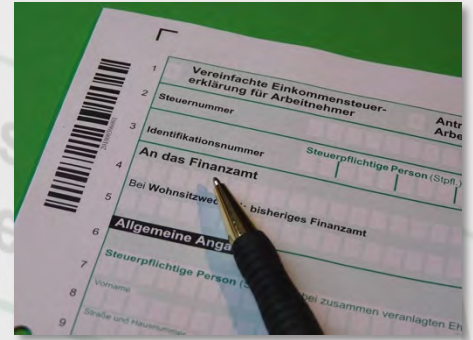
Neben einer Altersrente vor seiner Regelaltersgrenze darf [nur begrenzt hinzuverdient](#) werden. Sonst wird ein Teil der nicht mehr ausgezahlt. Diese [Hinzuverdienstgrenze](#) liegt auch im Kalenderjahr 2022 bei 46.060 Euro. Dies gilt nur bei Renten wegen Alters. Diese Regelung galt schon in 2020 und 2021 und nun auch für 2022 verlängert worden. Ab 2023 gilt dann wieder die reguläre Regel, nach der nur 6.300 Euro verdient werden darf, **bevor die Rente gekürzt wird**.



## STEUERERKLÄRUNG

# Mit diesen Tipps Geld sparen

Quelle: Deutsche Polizei 01/2022 – Christian Herold



### WANN?

Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2021 verpflichtet ist, hat dafür bis 1. August 2022 Zeit. Übernimmt ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein die Steuererklärung, läuft die Abgabefrist bis 28. Februar 2023.

### MOBILITÄTSPRÄMIE FÜR PENDLER

Die Pendlerpauschale wurde von 30 auf 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer erhöht. Dies macht sich bei geringen Einkommen je- doch kaum bemerkbar. Die hohen Spritpreise tun ihr Übriges. Unter der gleichnamigen Anlage können betroffene Arbeitnehmer daher eine „Mobilitätsprämie“ betragen. Die Prämie beträgt 4,9 Cent ab dem 21. Kilometer, wird aber nur gewährt, wenn mit Fahrt- und übrigen Werbungskosten der Arbeitnehmer- Pauschbetrag überschritten wird.

### HEIMARBEIT

In der Anlage N findet sich bei den „Werbungskosten“ die Frage nach den Heimarbeitstagen. Für diese Tage wird die Pendlerpauschale für Fahrten zur Arbeit verständlicherweise nicht gewährt. Die Finanzämter fordern daher zunehmend Arbeitgeberbescheinigungen über die Tage an, an denen die Dienststelle tatsächlich aufgesucht worden ist. Die Regel, dass bei einer Fünf-Tage-Woche 230 Fahrten zur Arbeit pro Jahr ohne weitere Prüfung akzeptiert werden, gilt für das Jahr 2021 also nicht mehr ohne Weiteres.

**WICHTIG:** Konnten Sie Ihr Büro in der Dienststelle Corona bedingt nicht nutzen und haben von Zuhause aus gearbeitet? Dann können Sie eine Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro, geltend machen. Haben Sie ein häusliches Arbeitszimmer, also nicht nur eine Arbeitsecke genutzt, sind die Kosten bis zu 1.250 Euro steuerlich abziehbar. Posten wie anteilige Miete oder Nebenkosten müssen aufgelistet werden. Wo genau Sie das in der Steuererklärung finden, zeigt Ihnen die Anwendung [Steuererklärung-Polizei.de](#) ganz genau.

**TIPP:** Wer an mindestens drei Tagen pro Woche von zu Hause aus gearbeitet hat, darf seine Kosten für das Arbeitszimmer sogar ohne Deckelung auf 1.250 Euro, also in voller Höhe, abziehen.

### ZWEITWOHNUNG

Polizeibesetzte, die weit entfernt von ihrem Hauptwohnsitz tätig sind, mieten oft eine Zweitwohnung in Nähe der Dienststelle. Ist ihr Lebensmittelpunkt weiter am Heimatort, dürfen sie die Kosten der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Das sind insbesondere die Kosten der Zweitwohnung, gedeckelt auf 1.000 Euro pro Monat, sowie im bestimmten Rahmen Verpflegungskosten und Fahrtkosten für Familienheimfahrten. Bei Verheirateten ist die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung zumeist kein Problem. Bei Ledigen ist es komplizierter, wenn sie keine eigene Wohnung nutzen, sondern noch im Haus der Eltern wohnen. Bei berufstätigen Kindern, die während oder nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ein Zimmer bewohnen, wird ein Abzug der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung meist versagt. Bei älteren berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind die Kosten des zweiten Haushalts prinzipiell abzugsfähig. Die Kinder müssen sich aber nachweislich mit mehr als zehn Prozent an den Kosten der Haushaltsführung bei den Eltern beteiligen.

**TIPP:** Ausgaben für die notwendige Einrichtung der Zweitwohnung gehören nicht zu den Kosten, deren Abzug auf 1.000 Euro im Monat begrenzt ist. Dazu hat die Finanzverwaltung nun eine erfreuliche Vereinfachungsregelung bekanntgegeben: Sind die Anschaffungskosten für die Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung insgesamt nicht höher als 5.000 Euro (brutto), sollen diese Kosten ohne weitere Prüfung als „notwendig“ gelten.

[www.steuererklaerung-polizei.de](http://www.steuererklaerung-polizei.de)  
Einfach den QR-Code scannen

